



Satzung

des CVJM Frechen e.V.

§1 Name und Sitz

Der am 30.8.1987 gegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Frechen e.V. (CVJM Frechen e.V.) und hat seinen Sitz in Frechen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 9.12.87 unter Nr. 43 VR 9690 eingetragen.

§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen.

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter §2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zur christlichen Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung seiner Mitglieder zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in allen Bereichen des Lebens zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c.) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;

2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. missionarische Betätigung durch künstlerische Darbietungen, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Durchführung von Freizeiten;
 6. Einrichtung von Büchertischen, Verbreitung und Erstellung von Zeitschriften und Büchern, sowie Medienarbeit;
 7. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeit, Sport und Spiel;
 8. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 9. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 10. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
 11. Durchführung einer Musikarbeit in Anlehnung an das norwegische "TEN-SING" Konzept.
 12. Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung (z.B. 3. Welt-Arbeit, Umweltschutz, Friedensdienst usw.)
- d) Der Verein arbeitet mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

besitzen das aktive Wahlrecht.

- b) Zu Mitarbeitern kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solche eingeschriebenen Mitglieder ernennen, die mindestens 16 Jahre alt sind, sich in der Regel wenigstens ein halbes Jahr in der Arbeit des Vereins bewährt haben und sich zur Grundlage und Ziel des Vereins (§2a) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen engagiert und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen. Die Ernennung zum Mitarbeiter ist befristet.
- c) Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind; eine ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines Mitarbeiters nach einstimmiger Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.
- d) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§11,3).
- d) Jedes Mitglied zahlt den jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.
- e) Der Empfang des Mitgliedsausweises verpflichtet zur monatlichen Zahlung des festgesetzten Beitrages.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung über den Zeitraum eines Jahres nicht mehr entrichtet wurde.

§5 Altersgruppen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in verschiedenen Altersstufen zu sammeln.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.

§7 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, zwei Kassenprüfer zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beschließen.

Die Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten ansonsten die Vorschriften von §7.

§9 Beschlußfassung und Wahlen

Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher dazu schriftlich eingeladen worden sind.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von §15. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen. Die Abstimmung kann wiederholt werden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen, der von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden muß.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern (Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart) und einer beliebigen, von der Jahreshauptversammlung jeweils zu bestimmenden, Anzahl von Beisitzern.

Hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Frechen nehmen als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil. Einer von ihnen hat Stimmrecht. Dieses wechselt jährlich nach Beendigung der Jahreshauptversammlung.

Ein Beauftragter des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Frechen nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre aus den Reihen der Mitarbeiter mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit kann die Wahl wiederholt werden. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zu erst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand), wobei der Vorsitzende, sein Stellvertreter, oder der Kassenwart jeweils den Verein alleine vertreten können.

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
5. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
6. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
7. die Ernennung der Mitarbeiter;
8. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
9. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel, mindestens aber 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die entsprechenden Bestimmungen in §9.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen müssen dem Mitarbeiterkreis bei dessen nächster Sitzung

mitgeteilt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anfragen des Mitarbeiterkreises ausreichend Antwort zu geben.

§12 Mitarbeiterkreis

1. Die Mitarbeiter versammeln sich regelmäßig unter Leitung des Vorsitzenden oder eines vom Vorstand Beauftragten.

2. Zu den Aufgaben gehören:

- a) Geistliche Besinnung und Erbauung,
- b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit,
- c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung;
- d) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Fragen.

§13 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§14 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM- Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung, wenn bei der Einladung auf das Anstehen von Satzungsänderungen in der Einladung hingewiesen worden ist.

Bezüglich Auflösung und Satzungsänderung sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.¹

§16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen zu je 50% an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V. und an den CVJM Kreisverband Köln e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne des §2 möglichst wieder in Frechen verwenden müssen

Diese Satzung ist in Mitgliederversammlung vom 30.8.1987 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Frechen, den 30.8.1987

¹ Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.